



Brüssel, den 6. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0106(COD)

6631/1/19
REV 1

FREMP 26	ENFOCUSTOM 39
JAI 164	AGRI 90
TELECOM 74	ETS 8
COMPET 159	SERVICES 17
RC 6	TRANS 121
CONSOM 72	FISC 111
DAPIX 69	SAN 98
DATAPROTECT 57	ENV 167
DROIPEN 23	GAF 25
FIN 159	ATO 22
EMPL 77	CYBER 49
MI 179	COPEN 65
PI 36	POLGEN 34
SOC 109	INF 28
CODEC 487	ANIMAUX 8

VERMERK

Absender: Vorsitz
Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das
Unionsrecht melden: Sachstandsbericht

Einleitung

1. Die Kommission hat in der Sitzung der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" vom 12./13. Juni 2018 ihren Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ("Richtlinie über Hinweisgeber") vorgestellt.
2. Der Vorschlag ist am 12./13. Juli, 10./11. und 19. September, 19. Oktober, 5., 15./16. und 26. November, 3., 12. und 17. Dezember 2018 sowie am 10. Januar und 13. Februar 2019 von der Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" und am 8. und 14. Januar, 6., 19., 21. und 26. Februar sowie 1. und 6. März 2019 von den JI-Referenten erörtert worden. Auf fachlicher Ebene ist bislang intensiv gearbeitet worden, sodass gute Fortschritte erreicht worden sind.

3. Auf seiner Tagung vom 25. Januar 2019 hat der AStV Einvernehmen über den vorgenannten Vorschlag in der Fassung des Dokuments 5747/19 erzielt, der somit als Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament dient. Die österreichische, die belgische, die bulgarische und die ungarische Delegation haben Erklärungen für das AStV-Protokoll (Dok. 5747/19 ADD 1) abgegeben.
4. Die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament wurden am 29. Januar 2019 mit dem Ziel aufgenommen, noch vor der im kommenden Mai anstehenden Wahl zum Europäischen Parlament eine Einigung in erster Lesung über dieses Dossier zu erzielen. Dafür müssten die Verhandlungen Mitte März abgeschlossen werden, damit das Europäische Parlament über den Text wie vereinbart auf seiner letzten Plenartagung vom 15. bis 18. April 2019 abstimmen kann.
5. Der AStV hat sich auf seiner Tagung am 6. März 2019 darauf verständigt, dem Vorsitz mehr Flexibilität einzuräumen, wenn es um den Rückgriff auf Meldekanäle geht, wie in Dok. 7005/19 dargelegt.

Beratungen im Rat

6. Gleich zu Beginn des Gesetzgebungsverfahrens haben die Delegationen erklärt, dass sie den Kommissionsvorschlag begrüßen und diese Initiative unterstützen. Bei den Beratungen in der zuständigen Gruppe wurden zahlreiche Änderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen, um zu gewährleisten, dass Hinweisgeber in hohem Maße geschützt sind.
7. Die Hauptänderungen, die an dem Vorschlag vorgenommen wurden, haben zum Ziel, die Rechtsgrundlage zu vereinfachen und die Bedingungen für den Schutz der Hinweisgeber einschließlich des Rückgriffs auf interne und externe Meldekanäle und die Bedingungen für eine Offenlegung zu präzisieren. Weitere Änderungen dienten dazu, deutlich zu machen, wie sich dieses Instrument zu anderen geltenden sektorbezogenen Rechtsvorschriften der Union verhält, die Verpflichtungen der zuständigen Behörden zu vereinfachen und die Vertraulichkeitsregeln klarer zu fassen.

"Knackpunkte" bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament

8. Bei den Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament hat sich gezeigt, dass folgende Punkte ausschlaggebend sind: der sachliche Anwendungsbereich, der persönliche Anwendungsbereich und der Rückgriff auf Meldekanäle.

A. Sachlicher Anwendungsbereich

Im Zusammenhang mit diesem Punkt sind noch mehrere Fragen zu lösen. Bei der wichtigsten noch offenen Frage geht es um den Antrag des Europäischen Parlaments, den Arbeitnehmerschutz (Artikel 153 und 157 AEUV) in dem sachlichen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie einzubeziehen. Zudem muss eine Einigung über den Status des Anhangs, in dem die in den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Richtlinie fallenden Rechtakte aufgelistet sind, gefunden werden. Das Europäische Parlament hat sich dafür ausgesprochen, dass der Anhang lediglich als Richtschnur dienen und nicht – wie im Kommissionsvorschlag und im Text des Rates vorgesehen – erschöpfend sein soll. Daher sind die Mitgliedstaaten übereingekommen, die Rechtsgrundlage möglichst breit zu halten und gleichzeitig darauf zu achten, dass der Text rechtlich einwandfrei bleibt.

B. Persönlicher Anwendungsbereich

Mit den Personengruppen, die nach dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag durch die Richtlinie geschützt werden sollen, sind sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament einverstanden. Das Europäische Parlament hat den persönlichen Anwendungsbereich auf Mittler ausgedehnt und diese Personen weitgehend den Hinweisgebern gleichgestellt. Dies wirft die Frage auf, ob das Schutzsystem auf diese Personengruppe ausgedehnt werden sollte, denn sie müssen die im Richtlinienentwurf festgelegten Bedingungen für den Schutz nicht erfüllen. Dagegen sieht der Ratstext vor, dass sog. Vertrauenspersonen, die den Hinweisgeber unterstützt oder beraten haben und deswegen Vergeltungsmaßnahmen von Seiten ihres Arbeitgebers ausgesetzt sind, vor solchen Repressalien zu schützen sind. Hier könnte eine Einigung erreicht werden, da die Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments in der Sache nicht sehr weit auseinander liegen.

C. *Rückgriff auf Meldekanäle*

Der Ansatz des Rates deckt sich insofern mit dem Ansatz, den die Kommission ursprünglich vorgeschlagen hat, als an der generellen Regel, dass der Hinweisgeber zunächst auf den internen Meldekanal zurückgreifen muss, festgehalten wird. Allerdings sieht der Ratstext vor, dass von dieser Regel abgewichen werden kann, wenn der Rückgriff auf interne Meldekanäle für den Hinweisgeber nicht möglich oder nicht ratsam ist. Vor diesem Hintergrund möchte das Europäische Parlament, dass es den Hinweisgebern überlassen bleibt, ob sie den internen Meldekanal nutzen oder direkt auf den externen Meldekanal zurückgreifen. Aus Sicht des Parlaments ist der Hinweisgeber am besten in der Lage, hierüber zu entscheiden. Die ist nach wie vor die wichtigste politische Frage, für die eine ausgewogene Lösung gefunden werden muss, der beide Gesetzgeber zustimmen können. Der Vorsitz wird die zusätzliche Flexibilität, die ihm der AStV in dieser Frage zugestanden hat, nutzen und sich bemühen, die unterschiedlichen Standpunkte der beiden Gesetzgeber zusammenzuführen.

Bei den übrigen Fragen wurden auf fachlicher Ebene erhebliche Fortschritte dabei erzielt, die bestmöglichen Kompromisslösungen zu finden; dies betrifft beispielsweise die Erlangung von Informationen/strafrechtliche Haftung, geringfügige Fälle und Fälle, die die individuellen Rechte betreffen, die Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten (es würden keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt) und Offenlegung (der Ratstext würde ohne größere Änderungen akzeptiert).

Fazit

9. Da nur noch wenig Zeit bleibt, um mit dem derzeitigen Europäischen Parlament eine Einigung zu erzielen, müssen sich alle Verhandlungsparteien flexibel zeigen, und zwar auch bei den oben genannten "Knackpunkten".
10. Der AStV/Rat wird ersucht, diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen.